

Integrations Hilfe

Jahresbericht 2016



Täter-Opfer-Ausgleich

Tat-Ausgleich

Opferfonds und Schadensfonds



TOA-Gütesiegel

**Wilhelmsaue 1
10715 Berlin**

Tel: (030) 429 58 41

Fax: (030) 429 41 96

integrationshilfe-toa@ejf.de

www.toa-berlin.ejf.de



Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

be  Berlin

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

I. TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

1 Aufgabenbereich, Zielsetzung und Arbeitsweise

Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, den Konflikt zwischen Tätern und Täterinnen und den durch sie geschädigten Personen aufzuarbeiten und zu bereinigen, um einer möglichen weiteren Eskalation der Auseinandersetzung vorzubeugen und somit den sozialen Frieden wiederherzustellen.

In der Strafrechtspflege ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine alternative Reaktionsform. Er setzt nicht an der Person (des Beschuldigten) bzw. an der Straftat an, sondern basiert auf der Autonomie der Parteien. Er ist die einzige Reaktion, die Geschädigte einbezieht.

Allen Beteiligten – Geschädigten wie Beschuldigten – wird gleichermaßen die Chance gegeben, sich hinsichtlich des entstandenen Konfliktes und seiner Folgen beraten zu lassen und ihren Vorstellungen gemäß Lösungen zu finden. Hierzu gehören die Bearbeitung emotionaler Folgen ebenso wie Wiedergutmachungsleistungen und die positive Einflussnahme auf den Strafprozess.

Um dem Arbeitsfeld möglichst klare Konturen zu geben und verbindliche Maßstäbe für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu entwickeln, gab das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung der Deutschen Bewährungshilfe erstmals 1994 die "TOA-Standards" heraus, welche seitdem weiter entwickelt wurden. Seit 2005 ist das Projekt TÄTER-OPFER-AUSGLEICH nach den bundesweit gültigen TOA-Standards zertifiziert und trägt das TOA-Gütesiegel, in 2015 wurde die Zertifizierung um 5 Jahre verlängert.

Die Tatsache, dass bei mehr als der Hälfte der uns zugewiesenen Konfliktfälle die Beteiligten nicht im gleichen Bezirk leben, verdeutlicht die Notwendigkeit einer gesamtstädtischen, zentral gelegenen Schlichtungsstelle.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Basis für einen Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht bilden folgende gesetzliche Regelungen:

- § 45 Abs. 2 JGG (Absehen von der Verfolgung)
- § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG (Einstellen des Verfahrens durch den Richter)
- § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG (richterliche Weisung an den Beschuldigten, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen)
- § 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 JGG (TOA als richterliche Auflage)
- § 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende), in Zusammenhang mit § 109 Abs. 2 JGG (Verfahren)

Dem § 155 StPO sind die §§ 155 a und 155 b angefügt:

- § 155 a fordert Staatsanwaltschaft und Gericht auf, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen und diesen in geeigneten Fällen anzuregen.
- § 155 b regelt Datenschutzbelange im Zusammenhang mit der Durchführung eines TOA.

1.2 Eignungskriterien

Grundsätzlich geeignet sind Fälle, in denen eine natürliche Person geschädigt ist. Da sich der Täter-Opfer-Ausgleich auch als Diversionsmaßnahme versteht, sollte in Verfahren mit Bagatelldelikten, die wegen Geringfügigkeit gemäß § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 153 StPO sanktionslos eingestellt werden könnten, kein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden.

Tathergang und Schuld müssen im Wesentlichen klar sein, wobei die Betonung auf „im Wesentlichen“ liegt; ein Geständnis des Beschuldigten ist nicht Bedingung eines Ausgleichsversuches.

Theorie und Praxis zeigen, dass die Eignung für einen Ausgleich weder von der Schwere des Deliktes noch von der Art und Anzahl der Vorbelastungen des Täters abhängt. Hauptkriterien sind die subjektive Konfliktlösungsbereitschaft der Beteiligten und deren persönliche Einschätzung des Vorfalls.

Nicht selten sind an Konflikten, die zu Strafverfahren führen, Kinder beteiligt, gegen die das Verfahren wegen Strafunmündigkeit eingestellt wird. Haben diese Kinder im Konflikt eine wesentliche Rolle gespielt und ist davon auszugehen, dass sie auch für die Konfliktlösung von Bedeutung sein werden, wird versucht, sie in den Ausgleich einzubeziehen.

Natürlich ist eine wichtige Bedingung die freiwillige Teilnahme, eine Konfliktschlichtung unter Zwang ist nicht sinnvoll. Nach unserer Erfahrung kann der Wunsch nach einem Ausgleich mitunter erst im Prozess der Schlichtung entstehen: Eine Geschädigte oder ein Geschädigter beispielsweise, die/der eine Wiederbegegnung mit „ihrer“ oder „seinem“ Beschuldigten zunächst vehement ablehnt, kann, wenn ein entsprechender Rahmen gegeben ist, sehr wohl den ausdrücklichen Wunsch hierzu entwickeln. Auch bietet der TOA die Möglichkeit eines indirekten bzw. übermittelten Ausgleichs, ohne dass es immer zu einer gemeinsamen Begegnung zwischen Opfer und Täter kommen muss.

1.3 Fallanregung /juristische Würdigung

Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann auf unterschiedlichen Ebenen des Verfahrens einsetzen, in Ausnahmefällen bereits vor dessen Beginn:

- Jugendgerichtshilfen können Konfliktschlichtungen bereits auf Grund polizeilicher Schlussberichte anregen.

- Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann als Diversionsmaßnahme staatsanwaltschaftlich angeregt werden.
- Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe ist es möglich, Fälle zuzuweisen, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich trotz Anklageerhebung sinnvoll erscheint. Ein Täter-Opfer-Ausgleich auf Grund eines Urteiles ist, des Grundsatzes der Freiwilligkeit sowohl für den Angeklagten / die Angeklagte als auch für die Geschädigte / den Geschädigten wegen, nur in seltenen Fällen sinnvoll.
- Täter und Täterinnen, wie auch die Geschädigten haben die Möglichkeit, eigeninitiativ das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu nutzen.
- Polizei, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen sowie alle Stellen oder Personen, die von einem Strafverfahren von Täter- oder Geschädigtenseite Kenntnis erhalten, können einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen.

Entsprechend den vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung der Deutschen Bewährungshilfe entwickelten Standards und dem Gesetzestext des JGG sind die folgenden Möglichkeiten juristischer Würdigung einer Konfliktschlichtung vorstellbar und sinnvoll:

- Verfahren, in denen auf Grund staatsanwaltschaftlicher Anregung ein Ausgleichsgespräch stattfindet und es zwischen beiden Seiten zu einer gemeinsamen Lösung kommt, werden eingestellt. Ebenso kann das einseitige Bemühen des Täters /der Täterin oder ein durch uns übermittelter Ausgleich als Einstellungsvoraussetzung dienen.
- Auch in Verfahren, in denen die Beteiligten eine bereits autonom gefundene Lösung mitteilen, wird auf weitere Strafverfolgung verzichtet.
- In Verfahren mit mehreren Tätern und Täterinnen sollte neben strafrechtlichen Aspekten, wie Tatbeteiligung und Vorbelastung, die vorhandene oder nicht vorhandene Bereitschaft, in einem Täter-Opfer-Ausgleich Verantwortung für die Tat zu übernehmen, hinsichtlich des weiteren Verfahrensverlaufs zu Differenzierungen führen.
- Das erkennbar ernsthafte Bemühen des Täters/der Täterin um einen Ausgleich sollte Anerkennung im weiteren Verfahrensverlauf finden, auch wenn die/der Geschädigte nicht zu einem gemeinsamen Gespräch bereit war bzw. auf eine entsprechende Einladung nicht reagiert hat.
- Ausgleichsgespräche bzw. Ausgleichsbemühungen von Tätern und Täterinnen nach Anklageerhebung sollten bezüglich Art und Umfang der Rechtsfolgen mildernd im Urteil berücksichtigt werden.

1.4 Verfahrensablauf

In der Regel wird zunächst Kontakt zu den Beschuldigten aufgenommen. Abgesehen von Fällen, in denen diese sich gegen ein Ausgleichsgespräch entscheiden oder die Vermittler und Vermittlerinnen ein solches für nicht angebracht halten, werden die Geschädigten ebenfalls zu einem Vorgespräch eingeladen. In beiden Vorgesprächen gibt es Raum für die subjektive Darstellung des Vorfalls, der zur Anzeige führte und für Emotionen, die mit ihm in Verbindung stehen. Beide Seiten werden über die Freiwilligkeit des Angebots, über die Rolle der Vermittelnden und über Möglichkeiten und Grenzen eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert, ebenso über den üblichen Ablauf eines Strafverfahrens und zivilrechtliche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten. Wünsche an Ablauf und Inhalt des eventuellen Ausgleiches werden erfragt. Kann sich eine Geschädigte / ein Geschädigter möglicherweise nach einer Bedenkzeit, ein Ausgleichsgespräch mit der anderen Seite vorstellen, wird dies vorbereitet. Einige Geschädigte nutzen das Vorgespräch auch als reines Beratungsangebot, etwa um sich zu informieren, Hilfestellungen bei psychischen Folgen zu erhalten oder Hinweise für weiterführende Angebote einzuholen.

Liegt auf beiden Seiten das Einverständnis für ein Ausgleichsgespräch vor, findet das Vermittlungsgespräch statt. Dessen Inhalt wird weitgehend von den Konfliktparteien bestimmt. Diese entscheiden über Angemessenheit und Gerechtigkeit von zu treffenden Vereinbarungen. Die Vermittlerinnen und Vermittler gewährleisten das Selbstbestimmungsrecht der Konfliktparteien, fördern deren Eigenkompetenz und helfen bei der Strukturierung der Gespräche. Um Allparteilichkeit bemüht, sind sie für ein Ausbalancieren von Ungleichgewichten verantwortlich. Der Inhalt der im Vermittlungsgespräch schriftlich oder mündlich getroffenen Vereinbarungen ist sehr vielfältig. Es werden Möglichkeiten der/s Geschädigten im Falle der Nichteinhaltung seitens des Täters beziehungsweise der Täterin thematisiert und deutlich gemacht, dass die jeweils zuständigen Vermittlerinnen und Vermittler weiterhin Ansprechpartner bleiben. Entscheidet sich ein Geschädigter / eine Geschädigte für einen übermittelten Ausgleich, z. B. eine schriftliche Entschuldigung des Täters oder der Täterin eine Botschaft an ihn und/oder eine reine Schadenswiedergutmachung, sprechen wir noch einmal mit dem Täter oder der Täterin und organisieren Entsprechendes.

Nach Abschluss eines Ausgleichs oder Ausgleichsversuches erhalten Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls Jugendgericht und in jedem Fall die zuständige Jugendgerichtshilfe einen Bericht.

Sind Beteiligte minderjährig, müssen für einen Täter-Opfer-Ausgleich, besonders, wenn er mit finanziellen Wiedergutmachungsleistungen einhergeht, die Eltern informiert und einbezogen werden. Prinzipiell werden Eltern, die sich – in welcher Weise auch immer – am Prozess der Konfliktschlichtung beteiligen möchten, in diesen einbezogen. Sie können an sämtlichen Gesprächen teilnehmen bzw. sich telefonisch informieren lassen, zuhören, sich einbringen. Dies ist vor allem darin begründet, dass sie, über ihre Rechte als Erziehungsberechtigte hinaus, mittelbar auch in die Folgen des Konfliktes involviert waren

oder sind. Weiterhin gilt allgemein: Wer den Prozess der Konfliktlösung unterstützt, z.B. durch Stärkung oder als Beistand eines Konfliktbeteiligten – ob Familienmitglied, Betreuer oder Betreuerin, Lehrer oder Lehrerin, Freund oder Freundin... - ist willkommen. Ausnahmen sind Fälle, in denen durch die Einbeziehung von Menschen aus dem sozialen Umfeld des einen Beteiligten ein Machtgefälle oder ein grobes Ungleichgewicht zu Ungunsten des anderen entstünde.

Sollte sich während des Verlaufs der Gespräche herausstellen, dass eine intensive Betreuung, auf Täter- oder Opferseite, über den Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs hinaus notwendig erscheint, so werden die Betroffenen auf die bestehenden Möglichkeiten bei den Jugendämtern oder bei freien Trägern hingewiesen. Nach Abschluss der Schlichtung ist es auch möglich, dass Klienten und Klientinnen hier weitere Beratungsgespräche in Anspruch nehmen.

1.5 Der Opferfonds

Die Möglichkeit der Nutzung eines Opferfonds ist in der Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden von besonderer Bedeutung, da diese häufig nicht über eigenes oder nur über unzureichendes Einkommen verfügen.

Der Opferfonds wird aus Bußgeldern und Spenden gespeist. Täter und Täterinnen können Arbeiten in gemeinnützigen Einrichtungen verrichten – hierfür zahlt der Opferfonds eine Entlohnung, die als Schadenswiedergutmachung oder Schmerzensgeld direkt den Geschädigten zugute kommt. Zudem werden zur Zahlung von Wiedergutmachungsleistungen an Geschädigte zinslose Darlehen gewährt. Die Täter oder Täterinnen zahlen das Geld in Raten an den Fonds zurück. Auf diese Weise wird ein materieller Ausgleich auch in solchen Fällen möglich, in denen die Geschädigten sonst kaum eine Chance auf Schadensersatz hätten. Die Vermittlerinnen und Vermittler sind für Beantragung, Überprüfung und Rückmeldung der Wiedergutmachung zuständig.

1.6 Bedeutung eines Täter-Opfer-Ausgleichs

... für Geschädigte

Das formelle Strafverfahren, das meist durch die Strafanzeige der Geschädigten initiiert wird, berücksichtigt deren persönliche Interessen und Bedürfnisse und auch deren berechnete Ansprüche auf Schadensersatzleistungen nicht ausreichend. Es fehlt oft an ausreichender Achtung ihnen gegenüber, an Zuwendung, an Wahrnehmung des ihnen zugefügten physischen bzw. psychischen Leides. Geschädigten wird als Zeugen eine eher passive Rolle zugewiesen; Täter und Täterinnen und die Schuldfrage stehen im Mittelpunkt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich greift die Problematik der mangelnden Unterstützung Geschädigter durch den täterorientierten Strafprozess auf und bietet ihnen die Möglichkeit, eine maßgebliche Rolle in der Reaktion auf die Straftat einzunehmen. Geschädigte haben die Chance, dem Ereignis, in welchem sie die Ohnmächtigen waren, den Ausgleich, in dem

sie eine gleichberechtigte Rolle einnehmen, entgegensetzen. Sie können Tätern oder Täterinnen gegenüber „Verletztsein“ und Wut ausdrücken, Ansprüche und Bedürfnisse anmelden und Forderungen stellen.

In Fällen, in denen es um finanzielle Wiedergutmachung geht, werden aufwendige, für Geschädigte oft belastende Zivilprozesse vermieden. Durch die relativ zeitnahe Wiedergutmachung und die Auseinandersetzung mit „ihrem Täter / ihrer Täterin“ ist es Geschädigten möglich, den häufig erwünschten Schlusspunkt hinter den Vorfall zu setzen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Abbau von Angst, die sich oft erst nach der Tat entwickelt. Die Vorstellung von Rache für die Anzeige, die Furcht vor zufälliger Wiederbegegnung oder aber die Situation, ohne eine Klärung des Vorfalls z.B. weiterhin täglich gemeinsam in einer Schulklasse zu sitzen, führen nicht selten zu Fluchtgedanken, zu dem Wunsch, die Schule zu wechseln oder gar umzuziehen. Diesen Ängsten oder im weitesten Sinne unguuten Gefühlen, die zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität führen, kann am wirkungsvollsten diejenige oder derjenige entgegen wirken, die/der sie verursacht hat.

Dies bestätigen wissenschaftliche Untersuchungen, aus denen hervorgeht, dass es den Opfern von Straftaten viel mehr um Ausgleich eines materiellen Schadens und um Würdigung der emotionalen Folgen der Tat geht, als vorrangig um eine Bestrafung des Täters oder der Täterin.

... für Täter und Täterinnen

Täter oder Täterinnen übernehmen soziale Verantwortung. Dies geschieht, indem sie nicht, wie im Strafverfahren, passiv bleiben und die Folgen ihrer Tat verdrängen können, sondern in der Konfrontation und Auseinandersetzung mit den physischen und emotionalen Verletzungen der durch sie Geschädigten.

Oft geht mit der Entlastung der Geschädigten auch die der Täter und Täterinnen einher, die sich nicht selten mit Vorwürfen quälen und ein ehrliches Bedürfnis nach Entschuldigung - dem genauen Sinn des Wortes entsprechend - verspüren sowie möglicherweise den Wunsch, zu verdeutlichen, nicht die zu sein, als die die Geschädigten sie während der Tat wahrnehmen mussten.

Mitunter ist die Rollenverteilung im Konflikt nicht so klar wie im Strafverfahren. Das heißt, dass vor allem in Konflikten zwischen Jugendlichen erst durch die Anzeige eines Beteiligten ein anderer zum Täter / zur Täterin werden kann, während er/sie selber durch den gleichen Vorgang als Geschädigte oder Geschädigter kategorisiert wird, obgleich der Konflikt unter Umständen beidseitig verursacht war. Vor allem in solchen Fällen lässt der Täter-Opfer-Ausgleich den notwendigen Spielraum, konfliktauslösendes Verhalten auf beiden Seiten zu thematisieren. Der Täter-Opfer-Ausgleich reduziert stigmatisierende - und somit aus erzieherischer bzw. resozialisierender Sicht kontraproduktive - Nebenwirkungen des formellen Strafverfahrens. Ebenso wie auf Geschädigtenseite ist auf Täterseite die Vermeidung von Zivilverfahren von Bedeutung.

... in Fällen häuslicher Gewalt

Unter den Oberbegriff der häuslichen Gewalt fallen bei uns einmalige Gewaltvorfälle in Paarbeziehungen (auch während und nach einer Trennung), Gewalt zwischen Kindern und ihren Eltern sowie Gewalt zwischen Geschwistern.

Was allgemein zur Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs für Geschädigte und Täter und Täterinnen beschrieben wurde, gilt auch für Menschen, die innerhalb von Paar- oder Familienbeziehungen in Konflikt geraten sind. Es gibt jedoch Besonderheiten: Aufgrund der oft langjährigen Vorbeziehung existiert meist eine engere emotionale Bindung zwischen den Konfliktbeteiligten als in anderen Fällen. Zudem wurde die Tat – nicht immer, aber häufiger als in anderen Fällen - in der Wohnung, also im privaten Raum begangen und somit ist das Sicherheitsgefühl der Geschädigten noch einmal auf andere und teils noch andauernde Weise bedroht. Beides lässt diese Konflikte mitunter existentieller und zunächst unlösbar erscheinen.

Unserer Erfahrung nach ist ein Täter-Opfer-Ausgleich in diesen Fällen eine sinnvolle Alternative oder Ergänzung zum formalen Verfahren, obgleich er, vor allem bei Familienkonflikten, meist nur den Beginn eines Weges der Klärung oder Annäherung darstellen kann.

Oft bedarf es weitergehender Beratung oder Therapie für eine oder beide Seiten. Hier Kontakte zu entsprechenden Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen herzustellen oder mitunter auch – z.B. bei gewalttätigen Männern - verbindlich zu vereinbaren ist Teil der Schlichtung.

1.7 Methoden

Typisch für Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich ist die Methodenvielfalt – Elemente der klientenzentrierten und lösungsorientierten Gesprächsführung sowie der systemischen Familientherapie seien hier nur beispielhaft genannt. Wesentliche methodische Grundsätze sind die bereits genannte Freiwilligkeit für alle Beteiligten, eine außerordentlich starke inhaltliche Beteiligung der Klientel, Allparteilichkeit der Vermittlerinnen und Vermittler und Co-Mediation sowie das Angebot eines neutralen Ortes, durch den die häufig gewünschte Anonymität der Beteiligten gewährleistet werden kann.

1.8 Kooperation

Zusätzlich zu der durch den Arbeitsauftrag bedingten Zusammenarbeit mit Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht und den Jugendgerichtshilfen der Stadt kooperiert der TÄTER-OPFER-AUSGLEICH:

- mit den Jugendbeauftragten und den Opferschutzbeauftragten der Polizei sowie mit anderen Polizeibeamten, die TOA anregen
- mit anderen Projekten freier Träger, die ambulante Maßnahmen für straffällige Jugendliche anbieten

- mit der Opferhilfe Berlin e.V. und der Zeugenbetreuung am Amtsgericht Tiergarten, wenn eine intensive Betreuung der Opfer - auch als Zeugen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen - notwendig ist
- mit dem Weißen Ring e.V., durch Herstellung von Kontakten für Geschädigte, bei denen es vor allem um die Gewährung finanzieller Hilfen geht
- mit DIALOG (Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene)
- mit dem Opferfonds

2 Darstellung des Angebots im Berichtszeitraum 2016

2.1 Entwicklung der Fallzahlen¹

	Fälle	Beschuldigte	Geschädigte
2011	401	704	523
2012	455	727	603
2013	416	655	567
2014	383	609	521
2015	311	509	416
2016	363	576	483

In weiteren in der Statistik unberücksichtigten 230 Fällen, die uns von Jugendgerichtshilfen zugewiesen wurden, haben wir – nach Rückfragen bei der Staatsanwaltschaft und in Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe – die Beteiligten nicht eingeladen, da die Verfahren bereits eingestellt oder nicht für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet waren.

Abgeschlossene Fälle

Zum Jahreswechsel waren 305 Fälle der zugewiesenen 363 Fälle abgeschlossen – 58 Fälle werden in 2017 weiter bearbeitet. Aus dem Jahr 2015 wurden 33 Fälle zusätzlich in das Jahr 2016 übernommen und abgeschlossen.

¹ Diese Tabelle erfasst als Gesamtüberblick Angaben zum TÄTER-OPFER-AUSGLEICH und zum TAT-AUSGLEICH.

2.2 Allgemeine Zahlen und Fakten²

Die Höhe der Fallzahlen im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs (einschließlich des Tat-Ausgleichs) nahm im Jahr 2016 um 134 Personen zu. Die Zahl der Konfliktbeteiligten (TOA) im Jahr 2016 betrug insgesamt 1059 Beteiligte.

Von den 333 Fällen im Täter-Opfer-Ausgleich wurden 84 durch die Staatsanwaltschaft auf dem klassischen Weg der Diversion angeregt. 185 Fälle, etwas weniger als im letzten Jahr, wurden durch die JGHs angeregt und 33 Fälle wurden im Gegensatz zu 8 Fällen im Jahr 2015, vom Gericht angeregt. Der Anteil an Fällen, in denen bereits Anklage erhoben wurde, ist weiter steigend. Häufig ist Diversion im Vorfeld abgelehnt worden, da entweder die Tat, der Tatvorwurf, die Verletzungen des Geschädigten oder die Vorbelastungen des Täters eine Anklage unumgänglich machte.

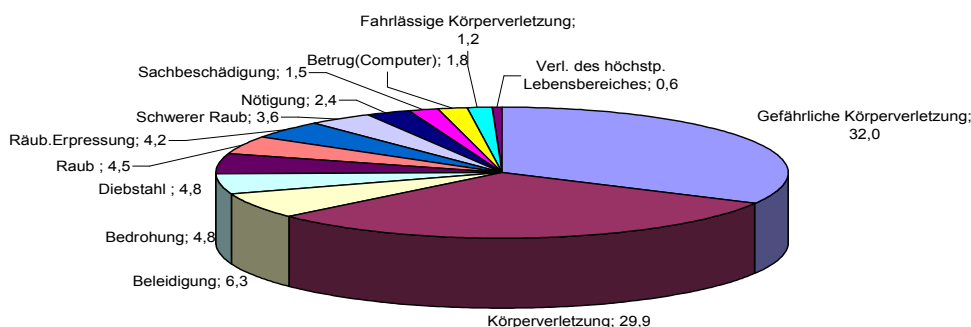
Die Deliktstruktur hat sich insofern verändert, dass in 2016 die Raubstrafataten etwas weniger wurden. Insgesamt bleibt mit 61,9%, der Anteil an Körperverletzungsdelikten fast gleich. Etwas zugenommen haben Delikte, die über Internet und andere soziale Medien begangen werden können, wie etwa Beleidigungen, Erpressung, Nötigung und Betrug.

Im Bereich „häusliche Gewalt“ wurden 2016, 13 Fälle bearbeitet (2015: 17 Fälle).

Insgesamt liegt der Anteil der Gewaltdelikte bei 82,6 %.

In 142 Fällen wurde die Tat in Gruppen begangen, in 221 Fällen allein.

Verteilung der Delikte im TOA in Prozent



(Unter „Sonstiges“ wurden die Delikte zusammen gefasst, die weniger als 1,0 % ausmachten, sind nicht in der Grafik dargestellt.)

² Die nun folgenden statistischen Angaben in Kapitel I. beziehen sich ausschließlich auf den TÄTER-OPFER-AUSGLEICH.

Altersstruktur der Beteiligten

	Täter	in %	Opfer	in %
jünger als 14	7	1	48	10,8
14 - 18 Jahre alt	343	65	189	43
18 - 21 Jahre alt	161	30	58	13
älter als 21	18	4	149	33
Institution			1	0,2
	529	100	445	100

Geschlecht der Beteiligten

	Täter	in %	Opfer	in %
männlich	451	85	310	69,9
weiblich	78	15	134	30
Institution			1	0,1
	529	100	445	100

Herkunftsbezirke der Beschuldigten

Bezirk	2016
Charlottenburg-Wilmersdorf	21
Friedrichshain-Kreuzberg	45
Lichtenberg	10
Marzahn-Hellersdorf	24
Mitte	42
Neukölln	114
Pankow	23
Reinickendorf	54
Spandau	96
Steglitz-Zehlendorf	19
Tempelhof-Schöneberg	48
Treptow-Köpenick	10
Land Brandenburg	8
Erwachsene	15
Gesamt	529

Fallanregung /Juristische Würdigung³

	Fälle	Täter	Opfer
JGH	185	300	251
Staatsanwaltschaft (Diversion)	84	129	114
Staatsanwaltschaft (angeregt und angeklagt)	3	4	3
Gericht	33	49	43
Polizei	3	3	3
Tätereigeninitiative	10	15	12
Rechtsanwälte	9	22	13
Andere (Bewährungshilfe, Sozialpädagogen, Diversionsbüro)	6	7	6
Summe	333	529	445

Für die Verfahren, über deren Ausgang wir informiert werden, können wir – von einigen Ausnahmen abgesehen - feststellen, dass die unter 1.3 genannten Vorstellungen bezüglich der juristischen Würdigung erfüllt werden.

Finanzielle Wiedergutmachungsleistungen

Wurden im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldzahlungen vereinbart, half in den meisten Fällen der Opferfonds (siehe Kapitel III. OPFERFONDS).

2.3 Zum Beispiel – Fälle aus der Praxis

Die Nachttankstelle

Drei Gymnasiasten kommen auf die Idee, eine Tankstelle zu überfallen. In den Gangsterfilmen sieht das immer so einfach aus, es lockt das „schnelle Geld“ und der Nervenkitzel. Mit Kapuzenpullovern und Schals maskiert und einer Schreckschusspistole von Sylvester bewaffnet, machen sie sich auf den Weg. Mulmig ist ihnen nun schon, aber keiner traut sich, vor den anderen aus dem Plan auszusteigen. Sie bedrohen die Kassiererin, werden aber noch auf dem Gelände der Tankstelle von der Polizei gestellt und verhaftet.

Die drei Gymnasiasten wurden wegen schweren Raubes angeklagt. Eltern und Freunde sind entsetzt und besorgt, so etwas hat niemand erwartet. Die Jugendgerichtshilfe schlägt einen Täter-Opfer-Ausgleich vor, der das Strafverfahren natürlich nicht ersetzen,

³ Statistisch nicht erfasst werden Empfehlungen der Polizei zu einem TOA, die im weiteren Verlauf von der Staatsanwaltschaft oder der Jugendgerichtshilfe aufgegriffen werden.

sondern ergänzen soll. Im Gespräch mit den TOA-Vermittlern zeigen die Jungs sich einsichtig und bestürzt über ihre eigene Tat. Die Festnahme, die Reaktionen ihrer Eltern, die drohende Gerichtsverhandlung, all das gibt ihnen zu denken. Allmählich beginnen sie, sich auch um die Geschädigte Gedanken zu machen. Auch ihr gegenüber wollen sie Verantwortung übernehmen.

Die Geschädigte erzählt im Vorgespräch, wie erschrocken sie war. Es sei leider nicht das erste Mal, dass sie bei der Arbeit überfallen wurde. Nach etwas Bedenkzeit entschließt sie sich zu einem gemeinsamen Gespräch. Sie will den Jungs in die Augen schauen und ihnen die Meinung sagen, aber auch für sich Stärke zurück erlangen. Eine Freundin begleitet sie dabei. Nach dem Ausgleichsgespräch zeigen sich alle zufrieden und erleichtert.

Die drei Jungs erarbeiten im Rahmen des Opferfonds ein Schmerzensgeld für die Geschädigte. Dies wurde später in das Urteil aufgenommen. Zusätzlich werden weitere Sanktionen ausgesprochen. Die Geschädigte berichtet bei Gericht, dass es ihr nun besser gelingt, die Sache zu verarbeiten.

Stress vor dem Club

Berlin. Clubszene. Samstag in den Morgenstunden. Alkohol ist im Spiel. Vor einem beliebten Club kommt es zwischen zwei jungen Männern zum Streit. Böse Blicke gehen hin und her, Beleidigungen, Provokationen, verbales Kräfteressen. Die Sache entwickelt sich schnell zu einer wechselseitigen Schlägerei, mit Verletzungen auf beiden Seiten. Die Türsteher müssen trennen. Die Polizei ist schnell vor Ort.

Schon bei der Vernehmung signalisiert einer der jungen Männer, dass er bereit wäre, sich mit dem Anderen zu vertragen. Die Beamten sprechen ihn auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs an, geben ihm ein Informationsblatt mit der Adresse der TOA-Fachstelle mit und vermerken die Idee im Schlussbericht. Später greift die Staatsanwaltschaft die Idee auf und zwar für beide Verfahren, Verfahren und Gegenverfahren, da beide Seiten Schuld auf sich geladen haben. Im Ausgleichsgespräch, einige Wochen nach dem Vorfall und nun im nüchternen Zustand, finden die beiden jungen Männer nach den getrennten Vorgesprächen mit den Vermittlern recht schnell einen gemeinsamen Draht zueinander. Der Vorfall wäre vermeidbar gewesen, in Zukunft wolle man sich besonnener verhalten. Die Verletzungen sind verheilt und für beide kein Thema mehr. Die Staatsanwaltschaft wird später beide Verfahren einstellen.

Ausblick 2017

Auch wenn unsere Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich gestiegen sind, ist das Fallpotenzial für den Täter-Opfer-Ausgleich noch lange nicht ausgeschöpft. In weiten Teilen der Sozialarbeit und auch der Bevölkerung ist die Existenz des Täter-Opfer-Ausgleichs immer noch unbekannt. Ob jemand auf die Idee kommt, ihn anzuregen, ist zum Teil stark personenabhängig. Im Rahmen unserer Öffentlichkeits- und Netzwerksarbeit bieten wir unseren Kooperationspartnern – der Staatsanwaltschaft, der Berliner Polizei, den Jugendämtern, den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen im Jugendstrafverfahren und den Berliner Schulen – auch weiterhin an, sie über die Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu informieren. Unser Ziel ist es kontinuierlich eine Erhöhung der Fallzahlen zu erreichen und Geschädigten wie Beschuldigten einen möglichst unkomplizierten Zugang zur TOA-Fachstelle zu ermöglichen.

II. Tat-Ausgleich

1 Darstellung des Angebots im Berichtszeitraum 2016

Der Tat-Ausgleich steht nach dem offiziellen Start im Mai 2011 nun im fünften Jahr. Das Angebot richtet sich, vermittelt über das Jugendamt, an 12- und 13-Jährige, bei denen es zu einem Konflikt oder einer Straftat kam, die über „normale Alltagskonflikte“ hinausgehen. Ebenso richtet sich das Angebot an Institutionen wie Schulen, Jugendtreffs, öffentliche Einrichtungen etc., bei denen es zu einem Vorfall kam, an dem Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren beteiligt waren. Die Besonderheit liegt darin, dass wir sowohl im strafmündigen Alter als auch bei über 14-Jährigen – mit oder ohne Anzeige - vermitteln. Namentlich und inhaltlich wird klar zwischen Tat-Ausgleich und Täter-Opfer-Ausgleich unterschieden. Die Methoden der Vermittlung sind in beiden Fällen gleich, wobei ein besonderes Augenmerk auf eine altersgerechte Sprache und Vorgehensweise bei beteiligten Kindern gelegt wird. Auch kann ein Tat-Ausgleich in einen Täter-Opfer-Ausgleich übergehen, sowie ein Strafverfahren vorliegt.

Zu den Konflikten, in denen wir vermitteln, zählen heftige Streitigkeiten und körperliche Auseinandersetzungen zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander oder zwischen Kindern und Erwachsenen sowie Bedrohungen, Schikanen oder Mobbing.

Ein Tat-Ausgleich kann, abgesehen davon, dass sich Konfliktbeteiligte natürlich eigeninitiativ bei uns melden können, durch das zuständige Jugendamt oder aber über die Schulpsychologen und Schulpsychologinnen für Gewaltprävention und Krisenintervention, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Lehrer und Lehrerinnen, Betreuer und Betreuerinnen etc. initiiert werden.

1.1 Die Auswertung des Tat-Ausgleichs in 2016 Fälle ergibt Folgendes:

Im Jahr 2016 konnten wir unser Ziel, die Fallzahlen zu steigern und weitere Schulen für den Tat-Ausgleich zu gewinnen, erreichen.

Es wurden uns 30 Fälle mit 85 Beteiligten im Rahmen des Tat-Ausgleiches zugewiesen.

Die gute Kooperation mit den Schulsozialarbeitern hat im Jahr 2016 zu einer Erhöhung der Fallzahlen geführt.

Davon kamen zwei Fälle mit fünf Beteiligten über das Jugendamt zu uns.

Konfliktbeteiligte nach Schulart und Zuweisung

ISS	46 Konfliktbeteiligte
Sekundarschule	28 Konfliktbeteiligte
Gesamtschule	6 Konfliktbeteiligte
Jugendamt	5 Konfliktbeteiligte

Schulart

Die weitaus meisten Fälle im Tat-Ausgleich kamen von ISS-Schulen, wobei sich hier eine konstante Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen bewährt hat und zu kontinuierlichen Falleingängen führte.

Anregung:

Fast 2/3 der Fälle wurden von den Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen der Schulen angeregt. Hier sehen wir auch zukünftig unsere Hauptansprechpartner, die uns Schulfälle, die den üblichen Rahmen der Schule sprengen, zuweisen können.

Tatvorwürfe:

In 17 von 30 Fällen handelte es sich um körperliche Auseinandersetzungen, in 8 Fällen wurden Mitschüler gemobbt, in zwei Fällen bedroht, und in einem Fall ging es um Diebstahl. (Zwei Fälle kamen über das Jugendamt.)

Fälle nach Fallanregern

Bezeichnung	Fälle	Täter	Opfer
Sozialpädagogen	18	29	21
Selbstmelder	4	6	6
G/K Psychologen	2	2	3
Schulleitung	2	5	2
Lehrer	1	1	3
JGH	1	1	1
Jugendamt	2	3	2

Beteiligte Schulen und Bezirke

Helene-Lange-Schule (Steglitz-Zehlendorf)
Gustav-Heinemann-Oberschule (Tempelhof-Schöneberg)
Jean-Krämer-Schule (Reinickendorf)
Gustav-Freytag-Schule (Reinickendorf)
B.-Traven-Schule (Spandau)
Ev.Schule (Neukölln)
Max-von-Laue-Schule (Steglitz-Zehlendorf)
Hans-Litten-Schule OSZ Recht (Charlottenburg-Wilmersdorf)
Bröndby-Schule (Steglitz-Zehlendorf)
Carl-Bosch-Oberschule (Reinickendorf)
Schule am Schloss (Charlottenburg-Wilmersdorf)
Lina-Morgenstern-Schule (Friedrichshain-Kreuzberg)
Gail-S.Halvorson-Schule (Steglitz-Zehlendorf)
Jugendamt

1.2 Zum Beispiel – Ein Fall aus der Praxis⁴

Eine Schulsozialarbeiterin berichtete von einem schon lange schwelenden Konflikt in zwei siebten Klassen. Angefangen mit einem Streit zwischen zwei Mädchen weitete sich der Konflikt aus und sechs Schülerinnen waren mittlerweile darin verwickelt.

Es ging anfangs um einen Jungen, in den Aisha und Melina zur gleichen Zeit verliebt waren. Ihre Freundschaft war daran zerbrochen und es herrschte eine anhaltende Miss-

⁴ Sämtliche Namen bei Fallbeispielen sind frei erfunden.

stimmung zwischen den beiden. Melina suchte sich Verbündete, Koalitionen bildeten sich fünf gegen Aisha. Man tauschte böse Blicke aus. Sticheleien, Beleidigungen folgten. Es eskalierte in körperlichen Attacken - eine gab der anderen eine Ohrfeige, diese riss der anderen an den Haaren. Selbst die anwesende Lehrerin konnte die Streithähne kaum auseinander halten. Weitere Gespräche verliefen erfolglos.

Die Mädchen wurden von Familienmitgliedern zu uns begleitet. In einzeln geführten Gesprächen gaben wir Melina und Aisha den Raum, über Eifersuchtsgefühle sowie Enttäuschung und Trauer über den Verlust der ehemals besten Freundin zu sprechen. Es ging um Abschied. Die Mädchen konnten erkennen, was sie an der anderen so sehr geschätzt hatten und dass es nie mehr sein würde wie früher zwischen ihnen.

Die Gruppe der am Rande beteiligten Mädchen konnte ihr Unverständnis und ihren Ärger über Aishas Verhalten benennen. Sie ziehe sich aufreizend an, mache den Jungs schöne Augen, verhalte sich „schlampig“. Als moralisch verwerflich wurde gesehen, dass sie ihr Kopftuch bewusst nur in der Schule abnahm, obwohl sie sich selbst dazu bekannt habe, es zu tragen. Angeblich sei es Aisha, die viele Gerüchte in die Welt setzte. Durch genaues Nachfragen gelang es uns, die Wahrnehmung zu schärfen und eine andere Sichtweise auf Aisha zu ermöglichen. Alle wussten, dass Aisha unter der Strenge ihres Vaters und älteren Bruders zu leiden habe. Bekannt war auch, dass Aisha schon mehrmals gemobbt wurde und einige Tage zuvor von einem Jungen sexuell genötigt worden war. Die Mädchen konnten mitfühlend erkennen, dass Aisha nicht glücklich war und viele Probleme hatte.

In einem Ausgleichsgespräch wurde nach einer ersten Anspannung unaufgeregt über Vergangenes gesprochen. Die Mädchen entschuldigten sich für ihre Anteile. Auch Hatice entschuldigte sich fürs Haare ziehen. Weitere Themen waren Freundschaft und Beziehung zu Jungs und dass solidarisches Verhalten und gegenseitiges Helfen unter Mädchen stark machen kann. Die sechs tauschten sich aus über den zukünftigen Umgang miteinander und mit Gerüchten, in knappen Aussagen wurde alles schriftlich festgehalten. Im Feedback Monate später erfuhren wir, dass der Frieden gehalten hatte. Man begegne sich „normal“ und sage „Hallo“. Alle waren sich einig darin, „keinen Bock“ mehr auf Ärger in der Schule zu haben und einen Rausschmiss zu riskieren.

Ausblick 2017

Seit dem Jahreswechsel 2015/2016 stieg die Zuweisung von Fällen aus Schulen aus dem ganzen Stadtgebiet. Wir führen dies zurück auf die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der o.g. Schulen. Wir werden 2017 versuchen, diese bewährten Kooperationen zu festigen und außerdem neue Schulen hinzu zu gewinnen. In 2017 wird es auch darum gehen, entsprechend unserer Ressourcen, eine gute Balance darin zu finden, einerseits Termine vor Ort in den Schulen anzubieten – z. B. bei krisenhaften Situationen oder als erstes „Kennenlern-Gespräch“ - und andererseits Konfliktschlichtungen in unseren Räumen als neutralem Ort durchzuführen.

Ein besonderer Schwerpunkt wird außerdem sein, unsere Angebote für die Arbeit mit jungen Flüchtlingen zu qualifizieren.

III. OPFERFONDS

Wie bereits im Jahresbericht 2015 erwähnt, hat Herr Pervelz im Februar 2016 den Beirat verlassen und sich auf seine anderen Aufgaben konzentriert. In seiner Nachfolge hat sich Frau Jessen schnell eingearbeitet, beteiligt sich engagiert an unseren Aktivitäten.

An Leistungen wurden in 2016 erbracht:

97 Arbeitsleistungen	23.415,00 €
1 Darlehen	<u>400,00 €</u>
Wiedergutmachung	23.815,00 €

Verwaltungskosten sind nicht angefallen.

Somit konnte aus dem Opferfonds in den Jahren seines Bestehens ein Gesamtbetrag in Höhe von **695.575,11 €** an Geschädigte ausbezahlt werden. Allerdings war 2016 aber, soweit es die Höhe der Auszahlungen an Geschädigte betrifft, das "schlechteste" seit 2002.

97 Arbeitsleistungen bedeutet, dass 97 Täterinnen und Täter Arbeitsstunden (rd. 3.900) geleistet haben, deren Ertrag einer etwas höheren Zahl Geschädigter zugute kam, da in einigen Fällen nicht nur ein(e) Geschädigte(r) in den TOA einbezogen war.

Die Verteilung der Anträge auf in den TOA eingebundene Vermittlungsstellen zeigt eine erstaunliche Annäherung: 57,7% der ausgezahlten Anträge im Bereich der Arbeitsleistungen liefen über den Täter-Opfer-Ausgleich der Integrationshilfe, die verbleibenden 42,3 % entfallen auf das Berliner Diversionsbüro, bezirkliche Jugendgerichtshilfen sind überhaupt nicht beteiligt. Das Darlehen wurde über den Täter-Opfer-Ausgleich der Integrationshilfe beantragt. - Einen weiteren Darlehensantrag mussten wir aufgrund der schon im Vorfeld erkennbaren Unzuverlässigkeit des Antragstellers mit Bedauern im Hinblick auf die Situation der Geschädigten ablehnen. Bei den in der Vergangenheit bewilligten Darlehen hingegen gab es bisher kaum Enttäuschungen, was die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer betrifft.

Eine Veränderung gab es bei auch den ausbezahlten Entschädigungsbeträgen: hier entfielen 76,5 % (2015: 83%) auf Anträge, die beim Täter-Opfer-Ausgleich der Integrationshilfe gestellt wurden, und 23,5 % (2015: 17%) auf die beim Berliner Diversionsbüro gestellten.

Für 2017 sind rd. 8.500,00 € an Auszahlungen bereits jetzt fest eingeplant, und zwar für uns vorliegende und schon bewilligte Anträge, bei denen noch das Erbringen der Arbeitsstunden aussteht. Wir sind zuversichtlich, dass diesen weitere Anträge folgen werden.

IV. SCHADENSFONDS

Der 2004 zunächst als Modellversuch ins Leben gerufene Schadensfonds hat sich inzwischen etabliert. Er bietet die Möglichkeit einer materiellen Opferentschädigung in Fällen, in denen bei mittellosen Täterinnen und Tätern ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht in Betracht kommt, Schadenswiedergutmachung aber schon aus erzieherischen Gründen bzw. im Opferinteresse angebracht erscheint.

Mittlerweile nutzen alle Jugendabteilungen des Amtsgerichts Tiergarten sowie - bis auf eine - die Jugendstrafkammern des Landgerichts dieses Angebot. Jeder von ihnen steht ein eigenes Unterkonto zur Verfügung, über das sie im Rahmen des vorhandenen Guthabens - geschaffen ausschließlich durch Zuweisung von Geldbußen - verfügen kann. In regelmäßigen Abständen wird der aktuelle Kontostand mitgeteilt.

Ähnlich wie bereits zum Opferfonds beschrieben, war die Inanspruchnahme auch beim Schadensfonds im Jahr 2015 gegenüber den Vorjahren reduziert, es wurden aber immerhin doch **77.878,64 €** an Geschädigte geleistet.

Damit ist der Gesamtbetrag der seit 2004 - Start des Modellversuchs - vom Schadensfonds ausbezahlten Wiedergutmachungsleistungen auf den stolzen Betrag von **861.667,86 €** gestiegen. Damit wird deutlich, wie sinnvoll diese Form der Ergänzung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist und wie intensiv sie auch genutzt wird.

Beide Fonds haben gemeinsam mittlerweile **1.527.242,97 €** an Geschädigte geleistet.

BANKVERBINDUNGEN

Bußgelder direkt für die **Integrationshilfe (BRÜCKE, TÄTER-OPFER-AUSGLEICH und TAT-AUSGLEICH)**:

EJF gemeinnützige AG
IBAN: DE 21520604100003993990
BIC: GENODEF1EK1
Bank: Evangelische Bank e.G.
Verwendungszweck: Integrationshilfe/Jug. Täter

Bußgelder für den **Opferfonds**:

EJF gemeinnützige AG
IBAN: DE20520604101103993990
BIC: GENODEF1EK1
Bank: Evangelische Bank e.G.
Verwendungszweck: Integrationshilfe/Opferfonds

Bußgelder für den **Schadensfonds**:

EJF gemeinnützige AG
IBAN: DE73520604101003993990
BIC: GENODEF1EK1
Bank: Evangelische Bank e.G.
Verwendungszweck: Integrationshilfe/ Schadensfonds